

- 1 -

29.10.85

VP - Fz - In - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und des Fahrlehrergesetzes

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

VP 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Erlaubnis gilt für das Inland; sie ist zu erteilen,
wenn der Nachsuchende

1. durch eine auch mit seiner Unterschrift versehene
Bescheinigung eines Fahrlehrers nachweist, daß er an
einer Ausbildung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse
nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf
ihm beruhenden Rechtsvorschriften über die Ausbildung
von Fahrschülern teilgenommen hat,

(noch Ziffer 1)

2. durch eine Prüfung, die unter anderem die Gefahrenlehre sowie die umweltbewußte und energiesparende Fahrweise umfaßt, seine Befähigung dargetan hat,
3. durch die Bescheinigung einer anerkannten Stelle nachweist, daß er die Grundzüge der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht,

und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist."

Begründung:

Eine umweltbewußte, also nicht nur lärmmin-
dernde, sondern auch schadstoffmindernde
Fahrweise, kann neben den technischen
Maßnahmen am Fahrzeug sofort und wesentlich
zu einer Entlastung der Umwelt durch den
Kraftfahrzeugverkehr beitragen. Hier bedarf
das Gesetz einer Ergänzung.

Die bisherige Trennung von Fragen zur
lärmmindernden Fahrweise in der allgemeinen
theoretischen Prüfung und Fragen zur ener-
giesparenden Fahrweise in einer gesonderten
Prüfung hat sich zudem nicht bewährt. Es
hat sich gezeigt, daß der energiesparenden
Fahrweise wegen der vereinfachten theoreti-
schen Prüfung in der Fahrschulausbildung
nicht die ihr zukommende Bedeutung beige-
messsen wird.

Kenntnisse einer umweltbewußten und ener-
giesparenden Fahrweise müssen gleichrangig
mit den Fragen zur Gefahrenlehre und zu den
sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vor-
schriften geprüft werden.

Die entsprechenden Vorschriften der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die
Fragebogen sind bei nächster Gelegenheit
anzupassen.

Im übrigen redaktionelle Neugestaltung von
Satz 2 und systematische Einfügung der in
der Regierungsvorlage als Satz 3 - neu - vor-
gesehenen Änderung.

R 2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 2
ist in § 2 a Abs. 3 vor dem Wort "Anordnung"
das Wort "vollziehbaren" einzufügen.

Begründung:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene
Sanktion darf nicht ergriffen werden,
wenn das Verwaltungsgericht gemäß § 80
Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung
eines Rechtsbehelfs angeordnet hat.

R 3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2a Abs. 3 StVG)

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es in § 2 a
Abs. 3 StVG angesichts der in § 2 a Abs. 5 Satz 1 StVG
verwendeten Formulierung ("wenn der Antragsteller nach-
weist, daß er an einem Nachschulungskurs teilgenommen
hat") der Klarstellung, ob der Inhaber einer Fahrer-
laubnis selbst den Nachweis erbringen muß, daß er
der Anordnung der Behörde, binnen einer bestimmten
Frist an einem Nachschulungskurs teilzunehmen, nach-
gekommen ist.

VP 4. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2a Abs. 6 StVG)

In

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2a Abs. 6 die Worte

"Absatz 2"

durch die Worte

"nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie der erneuten
Befähigungsprüfung nach Absatz 2 Nr. 2"

zu ersetzen.

Begründung:

VP

In

Der Gesetzentwurf geht hinsichtlich der Anordnung einer Nachschulung zu Recht davon aus, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben sollen.

Im Hinblick auf die spezialpräventive Zielsetzung der im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch Nachschulungen und erneute Befähigungsprüfung gleichrangig. Die Überlegungen, die für den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anordnung einer Nachschulung sprechen, begründen deshalb auch dieselbe Forderung für die Anordnung der erneuten Befähigungsprüfung. Auch die Rechtsnatur der Anordnungen nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 und 2 StVG in der Fassung des Gesetzentwurfs ist identisch. Nicht nur die Anordnung der Nachschulung, sondern auch die Anordnung der erneuten Befähigungsprüfung ist ein Verwaltungsakt, der unmittelbare Rechtspflichten für den Betroffenen begründet.

VP

Dem steht nicht entgegen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Anordnungen der Fahrerlaubnisbehörden nach § 15b StVZO, ein Sachverständigengutachten über die - theoretischen oder praktischen - Kenntnisse im Sinne des § 11 StVZO vorzulegen, nicht als Verwaltungsakt beurteilt werden. Letzterer Fall unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht von dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Fall der Anordnung einer Befähigungsprüfung. Zum einen liegt in den Fällen des § 15b StVZO ein konkreter Anhaltspunkt dafür vor, daß

(noch Ziffer 4)

die E i g n u n g des Erlaubnisinhabers aufgrund der Zahl und des Gewichts der von ihm begangenen Verstöße nicht mehr gegeben ist, was zu Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 StVG führen müßte. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung, jedoch aufgrund konkreter Eignungszweifel, ordnet dann die Verwaltungsbehörde das Gutachten an, dessen Ergebnis sie eigenverantwortlich auszuwerten hat. Folgt der Erlaubnisinhaber der Anordnung nicht, so darf bzw. muß die Verwaltungsbehörde in der Regel davon ausgehen, daß die Bedenken an der Eignung des Betroffenen begründet sind; sie muß dann nach § 4 Abs. 1 StVG die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung entziehen. Anders in dem künftigen Fall des § 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG. Hier erläßt die Verwaltungsbehörde die Anordnung aufgrund eines im Gesetz selbst festgestellten Tatstands ohne Rücksicht darauf, ob im konkreten Einzelfall Anlaß zu der Annahme besteht, der Erlaubnisinhaber sei zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr geeignet. Befolgt der Erlaubnisinhaber in diesem Fall die Anordnung nicht, so wird die Fahrerlaubnis nicht wegen mangelnder Eignung nach § 4 Abs. 1 StVG, sondern nach der selbständigen Vorschrift des § 2a Abs. 3 StVG entzogen, die auch für die Anordnung der Nachschulung gilt. Beide Anordnungen sind demnach Verwaltungsakte, die unmittelbare Rechtspflichten des Betroffenen begründen.

VP In beiden Fällen sprechen gewichtige Interessen der Verkehrssicherheit dafür, die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln und die damit verbundene Verzögerung auszuschließen, zumal angesichts des eindeutigen gesetzlichen Tatbestands die Gefahr rechtswidriger Entscheidungen sehr gering sein wird.

VP Auch bei der Anordnung der Nachschulung nach § 2a Abs. 4 Satz 2 muß die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen werden.

R 5. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2b Abs. 1 StVG)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob in § 2 b Abs. 1 StVG die Verweisung auf § 2 a Abs. 2 Nr. 1 StVG erforderlich ist, nachdem § 2 b Abs. 1 StVG eine generelle Regelung für alle Nachschulungskurse darstellt.

R 6. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2d Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 d Abs. 2 Satz 3 die Angabe "Nr. 1 bis 5" zu streichen.

Begründung:

Da auf den gesamten Satz 2 des § 2 d Abs. 2 StVG verwiesen wird, ist diese Angabe entbehrlich.

R 7. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Buchstabe d StVG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe d die Angabe "nach § 2 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und § 2 b Abs. 2 Satz 2" zu streichen.

Begründung:

Die Angabe dieser Bestimmungen ist nicht erforderlich. Sie erweckt im übrigen den falschen Eindruck, daß es sich um jeweils verschiedene Arten von Nachschulungskursen handele.

VP 8. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a StVG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 6 Abs. 1 Nr. 1a in Buchstabe d nach den Worten "Kursleiter und" die Worte "deren Anerkennung sowie" einzufügen.

Begründung:

Es wird notwendig sein, die Kursleiter für die besonderen Nachschulungskurse amtlich anzuerkennen, damit in diesem sensiblen und für die Verkehrssicherheit besonders wichtigen Bereich die Qualifikation der eingesetzten Kursleiter durch hoheitlichen Akt objektiv festgestellt wird. Die Fassung des Gesetzentwurfs reicht hierfür möglicherweise nicht aus, wenn man unter "Anforderungen" nicht zugleich auch die formale Anerkennung versteht. Um Zweifel auszuschließen, ist die Ergänzung notwendig.

VP 9. Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 2 Satz 1
das Wort "mindestens"
zu streichen.

Begründung:

In einer Fahrschule, die von einer juristischen Person betrieben wird, ist nur eine Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs zulässig. Der verantwortliche Leiter hat die Aufgaben wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen, die in der Fahrschule einer natürlichen Person dem Fahrschulinhaber obliegen. Von daher verbietet es sich, mehrere Personen zu verantwortlichen Leitern des Ausbildungsbetriebs zu bestellen.

VP 10. Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c - neu -
(§ 11 Abs. 2 FahlG)

In Artikel 2 Nr. 8 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Soweit der verantwortliche Leiter Fahrlehrerrecht vollzieht, ist er an Weisungen der Organe der juristischen Person nicht gebunden."

Begründung:

Damit wird sichergestellt, daß der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs, der gegenüber der Erlaubnisbehörde die alleinige Verantwortung für den sachgerechten Vollzug des Fahrlehrerrechts trägt, nicht an Weisungen gebunden ist.

Hinweis: Bei Annahme der Ziffer 10 und/oder der folgenden Ziffer 11 ist in § 15 Abs. 2, § 17 Nr. 6, § 20 Abs. 1 Satz 2 und in § 21 Abs. 4 jeweils das Zitat "Abs. 2 Satz 2" entsprechend anzupassen.

VP 11. Artikel 2 Nr. 8 nach Buchstabe c - neu -
(§ 11 Abs. 2 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 8 ist nach Buchstabe c - neu -
folgender Buchstabe d - neu - anzufügen:

'd) In Absatz 2 wird nach Satz 2 - neu - weiter folgender
Satz 3 eingefügt:

"Ist der Bewerber eine Gesellschaft des
bürgerlichen Rechts, wird die Fahrschul-
erlaubnis erteilt, wenn

1. alle Gesellschafter die Voraussetzungen
des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllen,
2. die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Voraus-
setzungen erfüllt sind,
3. im Gesellschaftsvertrag die Geschäfts-
führung einem Gesellschafter übertragen
und dieser zum verantwortlichen Leiter
des Ausbildungsbetriebes bestellt worden
ist; Satz 2^{*)} - neu - gilt entsprechend,
4. im Gesellschaftsvertrag die Bestimmung
getroffen worden ist, daß bei Kündigung
oder Tod eines Gesellschafters oder bei
Eröffnung des Konkurses über das Vermögen
eines Gesellschafters die Gesellschaft
unter den übrigen Gesellschaftern fort-
bestehen soll (§ 736 des Bürgerlichen
Gesetzbuches)."

*) siehe Empfehlung unter
lfd. Nr. 10

(noch Ziffer 11)

Folgeänderungen

1. In Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b ist in § 12 Abs. 2

a) nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 einzufügen:

"Ist der Bewerber eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 für alle Gesellschafter und außerdem die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 sowie eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen."

und sind

b) in Satz 3 (Satz 4 - neu -) nach den Worten

"berechtigten Personen"

die Worte

"und die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts"
einzufügen.

(noch Ziffer 11)

2. In Artikel 2 ist Nummer 13 (§ 17 FahrlG) wie folgt zu fassen:

'13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird das Wort "haben" durch das Wort "hat" ersetzt.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. bei juristischen Personen oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Fahrschulinhabern:

die Bestellung oder das Ausscheiden von zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen oder eines Gesellschafters der Gesellschaft bürgerlichen Rechts; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine beglaubigte Abschrift der Änderungen des Gesellschaftsvertrages beizufügen."

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Das Gesetz muß der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung bei der Betreibung von Fahrschulen Rechnung tragen und die Möglichkeit der Erteilung einer Fahrschulerlaubnis außer an eine juristische Person auch an eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts einräumen.

Wie die tägliche Praxis beweist, geht die tatsächliche Entwicklung bei vielen Fahrschulen dahin, daß sich mehrere Inhaber einer Fahrschulerlaubnis praktisch zusammentun, um den Betrieb ihrer Fahrschulen weiterhin zu ermöglichen. Wenn das auch nach der derzeitigen Rechtslage unzulässig ist, läßt sich diese tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in diesem Bereich nicht mehr aufhalten. Dies um so weniger, als die auf die Fahrschulen zukommenden erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Ausbildung und die Lehrfahrzeuge nicht nur im Kraftrad- und Klasse 2-Bereich sehr erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordern werden. Es steht dem Gesetzgeber nicht an, sich bietende Möglichkeiten zur Unterstützung und weiteren Entwicklung mittelständischen Unternehmertums mit rein formaljuristischen Argumenten zu verhindern.

Etwaigen sich aus dem Recht der Gesellschaft (§§ 705 ff BGB) ergebenden Schwierigkeiten kann durch entsprechende gesetzliche Hinweise im FahrlG begegnet werden. Jedenfalls bieten die gesell-

(noch Ziffer 11)

schaftsrechtlichen Vorschriften des BGB auch für den Fahrschulbereich durchaus verwendbare Möglichkeiten, indem entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen werden, wozu die Gesellschafter in den betreffenden Vorschriften des FahrlG verpflichtet werden müssen. So z. B. die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, daß bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters oder bei Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll (§ 736 BGB).

Die Fahrschulüberwachung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts würde nicht erschwert, sondern sogar erleichtert werden. Derzeit müssen die einzelnen Fahrschülerlaubnisinhaber, die rein faktisch einen gemeinsamen Fahrschulbetrieb unterhalten, ihre Aufzeichnungen nach § 18 FahrlG jeder für sich getrennt führen, was bedeutet, daß der Beauftragte auch alle diese Aufzeichnungen getrennt zu überprüfen hat. Bei einer Fahrschule, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben wird, würden die Aufzeichnungen jedoch nur einmal geführt und demzufolge auch nur einmal überprüft werden müssen.

R 12. Artikel 2 Nr. 11 (§ 14 Abs. 2 und 3 FahrlG)

Artikel 2 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden ... (weiter wie Text des Artikels 2 Nr. 11 i.d.F. des Entwurfs).
- b) In Absatz 3 werden in der Verweisung "(Betriebsarten und Klassen)" die Worte "Betriebsarten und" gestrichen.'

Begründung:

Notwendige Folge aus der Änderung des § 10 Abs. 2 FahrlG (Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe c).

VP 13. Artikel 2 Nr. 15 (§ 20 Abs. 3 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 15 ist § 20 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Fahrschulerlaubnis ruht, wenn

- 1. für den verantwortlichen Leiter ein Fahrverbot nach § 25 der ... (weiter wie Nr. 1 der Regierungsvorlage).
- 2. dem verantwortlichen Leiter rechtskräftig ... (weiter wie Nr. 2 der Regierungsvorlage)"

Begründung:

Notwendige Klarstellung, da in der Fahrschule einer juristischen Person lediglich ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt sein darf.

R 14. Artikel 2 Nr. 16 (§ 22 Abs. 2 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 16
sind nach dem Wort "Betriebsarten" .
die Worte "und innerhalb der Betriebsarten"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

R 15. Artikel 2 Nr. 23 Buchstabe c (§ 30 Abs. 6 FahrlG)

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es einer gesetzlichen Regelung, falls Inhaber von Fahrlehrerlaubnissen nach § 30 Abs. 2 FahrlG zur Erlangung der Nachschulungserlaubnis nicht an einem von einer Landesbehörde anerkannten Einweisungslehrgang (§ 31 Abs.2 Nr.3 Fahr: teilzunehmen brauchen. Dasselbe gilt für die Verpflichtung der Inhaber einer Nachschulungserlaubnis in bezug auf die Teilnahme an einem besonderen Fortbildungslehrgang i.S. des § 31 Abs.4 Satz 1 FahrlG.

P 16. Artikel 2 Nr. 24 (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 24 sind in § 31 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort

"Einweisungslehrgang"

die Worte

"mit Erfolg"

einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß zwar an den Bewerber und Inhaber einer Nachschulungserlaubnis hohe Anforderungen zu stellen sind, daß diese Anforderungen aber auch nicht überzogen werden dürfen, erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Dauer für den Einweisungslehrgang (mindestens sechs Tage) grundsätzlich ausreichend. Die Absolvierung eines solchen Einweisungslehrgangs als ausreichende Qualifikation für die Nachschulungserlaubnis anzuerkennen, setzt allerdings voraus, daß nicht jeder Fahrlehrer, der sich zu einem solchen Lehrgang meldet und ihn absolviert, die Nachschulungserlaubnis erhält. Es muß deshalb eine geeignete Form der Leistungskontrolle hinzukommen, um die im Rahmen des Konzepts der Fahrerlaubnis auf Probe essentielle Qualifikation der Nachschulungsmoderatoren sicherzustellen. Dies sollte daher im Gesetz verankert werden, während die näheren Einzelheiten in der in § 31 Abs. 6 des Fahrlehrergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt werden können. Dabei wird es möglich sein, die Leistungskontrolle nicht als abschließende und für die Erlaubnisbehörde bindende "Prüfentscheidung" zu regeln, sondern als eine gutachtliche Äußerung der anerkannten Stelle. Dies ist auch im Hinblick darauf wichtig, daß möglicherweise auch Verbände und andere Institutionen für die Durchführung der Einweisungslehrgänge anerkannt werden können, denen aber keine hoheitlichen Befugnisse zum Erlaß von Prüfungsentscheidungen übertragen werden sollen.

VP 17. Artikel 2 Nr. 24 (§ 31 Abs. 3 Fahr1G)

In Artikel 2 Nr. 24 ist in § 31 Abs. 3 vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Nachschulungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Aufgaben des Inhabers der Nachschulungserlaubnis im Sinne des § 2 b des Straßenverkehrsgesetzes sicherzustellen."

Als Folge

sind in Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe b in § 36 Abs. 1 Nr. 2 die Worte "oder § 22 Abs. 1 Satz 2"

durch die Worte

"§ 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 Abs. 3 Satz 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit einer Auflagenerteilung ist in Anlehnung an die gleiche Regelung z. B. in § 1 Abs. 1 Satz 4 Fahr1G in der Fassung des Gesetzentwurfs und § 10 Abs. 1 Satz 2 Fahr1G auch für die Erteilung der Nachschulungserlaubnis mit aufzunehmen, da sie sich in der Praxis als notwendig erweisen wird (z. B. Auflagen hinsichtlich der Art, Größe, Beschaffenheit des Schulungsraumes, der Anzahl der Teilnehmer u.a.m.).

Die Ansicht, es ergäbe sich bereits aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht, daß ein Verwaltungsakt mit Auflagen verbunden werden könne (vgl. § 36 VwVfG), ist zwar insoweit zutreffend, jedoch muß hier berücksichtigt werden, daß das Fahrlehrergesetz in den Vorschriften, die die Erteilung einer Erlaubnis betreffen, stets die Möglichkeit der Auflagenerteilung enthält. Wenn nun in § 31 nichts derartiges geregelt wird, könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß der Gesetzgeber in diesem Fall eine solche Regelung nicht wollte, sonst hätte er es auch wie in den anderen Vorschriften entsprechend geregelt.

18. Artikel 2 Nr. 24 (§ 31 Abs. 6 FahrlG)

Es bestehen Zweifel, ob die in § 31 Abs. 6 FahrlG i.d.F. des Artikels 2 Nr. 24 des Entwurfs enthaltene Ermächtigung inso- weit hinreichend konkretisiert ist, als vom Verordnungsgeber die Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen festge- legt werden sollen. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob im Gesetz selbst schon grundsätzliche Aussagen über die Anforderungen getroffen werden können, denen die Ver- anstalter von Lehrgängen genügen müssen.

19. Artikel 2 Nr. 26 Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 FahrlG)

Artikel 2 Nr. 26 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden ... (weiter wie Text des Artikels 2 Nr. 26 Buchstabe b des Entwurfs).

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Unterricht" die Worte "und der Nachschulung" eingefügt.'

Begründung:

Da die Überwachung durch die Er- laubnisbehörde auf das ordnungs- gemäße Betreiben der Nachschulung ausgedehnt werden soll, erscheint es folgerichtig, den zur Prüfung beauf- tragten Personen auch die Befugnis einzuräumen, der Nachschulung bei- zuwohnen.

R 20. Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe a (§ 34 Abs. 1 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe a
ist in § 34 Abs. 1 Satz 1
die Angabe "in Verbindung mit § 2 Nr. 3"
durch die Angabe "in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

R 21. Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe b (§ 34 Abs. 2 FahrlG)

Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte "nach Gesetz oder
Satzung" und die Worte "oder des nichtrechts-
fähigen Vereins" gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 ... (weiter wie Text des Artikels 2
Nr. 27 Buchstabe b i.d.F. des Entwurfs).

Begründung:

Anpassung an die durch Artikel 2 Nr. 8
Buchstabe b vorgenommene Änderung des
§ 11 Abs. 2 Satz 1.

VP 22. Artikel 2 Nr. 27 nach Buchstabe b (§ 34 FahlG)

In Artikel 2 Nr. 27 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben c und d anzufügen:

'c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die nach § 32 zuständigen Behörden können eine Ausnahme von § 1 Abs. 1 und 2 zur unentgeltlichen und nichtgeschäftsmäßigen Ausbildung einzelner Personen genehmigen, wenn der Antragsteller auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Tätigkeit oder beruflichen Erfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße theoretische und praktische Ausbildung des Fahrerlaubnisbewerbers bietet und über ein vorschriftsmäßiges Ausbildungsfahrzeug verfügt. Die Ausnahmegenehmigung ist zu befristen; sie kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden, um die Einhaltung der die Ausbildung von Fahrschülern betreffenden Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, die sinngemäß gelten, zu gewährleisten. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Ausbildungsfahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.'

Begründung:

Durch das Fahrlehrergesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen soll im Interesse der Verkehrssicherheit eine sachgerechte Ausbildung von Fahrerlaubnisbewerbern gewährleistet werden. Sinn des Gesetzes ist jedoch nicht die Schaffung eines Fahrschulmonopols.

Im Einzelfall kann eine ordnungsgemäße Ausbildung aber auch durch Personen gewährleistet sein, die aufgrund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit oder beruflichen Erfahrung hierfür qualifiziert sind. Dies können insbesondere Inhaber von Fahrerlaubnissen, die nicht in einer Fahrschule tätig sind, amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie andere Personen sein, die einen engen Bezug zum Straßenverkehrsrecht oder zur Ausbildung und Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern oder Bewerbern für eine Fahrlehrerlaubnis oder eine Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den

(noch Ziffer 22)

Kraftfahrzeugverkehr haben.

Unter der Voraussetzung, daß solchen Personen ein geeignetes Ausbildungsfahrzeug zur Verfügung steht, kann von ihnen eine verantwortungsvolle Einzelausbildung, bei der es sich in der Regel um Familienangehörige handeln wird, erwartet werden. Für diesen Personenkreis ist es gerechtfertigt, unter eng begrenzten Voraussetzungen eine Ausnahme zu machen.

R 23. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe b (§ 36 Abs. 1 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe b
ist in § 36 Abs. 1 Nr. 2
vor dem Wort "Auflage"
das Wort "vollziehbare"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

R 24. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe b₁ - neu - (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29
ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In Nummer 3 werden die Worte "nicht unverzüglich"
jeweils durch die Worte "nicht rechtzeitig" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung an die mittlerweile übliche
Fassung einer entsprechenden Bußgeld-
vorschrift.

R 25. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d
ist in § 36 Abs. 1 Nr. 7
die Angabe ", §§ 27 oder 37 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3
Satz 1"
durch die Angabe "oder § 27"
zu ersetzen.

Begründung:

Einer Bußgeldbewehrung der Übergangs-
vorschriften des § 37 bedarf es nicht
mehr.

R 26. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 9 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d
ist in § 36 Abs. 1 Nr. 9
die Angabe "oder § 37 Abs. 3,"
zu streichen.

Begründung:

Einer Bußgeldbewehrung dieser Über-
gangsvorschrift bedarf es nicht mehr.

VP 27. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 11 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d sind in § 36 Abs. 1 Nr. 11
die Worte "oder § 29 Abs. 4"
durch die Worte
", § 29 Abs. 4 oder § 31 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit
§ 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 "
zu ersetzen.

Begründung:

§ 36 Abs. 1 Nr. 11 führt die Ordnungswidrigkeits-
tatbestände der nicht unverzüglich Rückgabe einer
Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde auf. Zu diesen
gehört aber auch die Nachschulungserlaubnisurkunde.
Auch deren Nichtrückgabe (beim Ruhen, nach dem Er-
löschen, nach der Rücknahme oder dem Widerruf, vgl.
§ 31 Abs. 5 Satz 2) muß daher als Ordnungswidrig-
keit deklariert und bußgeldbewehrt werden.

R 28. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 11 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d
ist in § 36 Abs. 1 Nr. 11
das Wort "unverzüglich"
durch das Wort "rechtzeitig"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die mittlerweile übliche
Formulierung einer entsprechenden
Bußgeldvorschrift.

VP 29. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe e (§ 36 Abs. 1 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 ist der Buchstabe e durch folgende Buchstaben e und e₁ zu ersetzen:

'e) Die Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"14. entgegen § 31 Abs. 1 einen Nachschulungskurs durchführt, ohne eine Nachschulungserlaubnis zu besitzen,";

e₁) Die bisherige Nummer 15 wird gestrichen.

Begründung:

Die Durchführung eines Nachschulungskurses ohne Nachschulungserlaubnis muß ebenfalls als Ordnungswidrigkeitstatbestand erfaßt werden.

R 30. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f (§ 36 Abs. 1 Nr. 16 - alt - FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f ist folgender Satz anzufügen:

'Dabei werden nach der Angabe "§ 33 Abs.2 Satz 3" die Angabe ", auch in Verbindung mit § 31 Abs.5 Satz 1," und nach dem Wort "Unterricht" die Worte "oder bei der Nachschulung" eingefügt.'

(noch Ziffer 30)

Begründung:

Bußgeldrechtliche Konsequenz aus der in § 31 Abs.5 Satz 1 vorgesehenen Regelung, daß die Einweisungs- und Fortbildungslehrgänge nach § 31 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 der Überwachung nach § 33 unterliegen. Im übrigen Folge der oben vorgeschlagenen Ergänzung des § 33 Abs.2 Satz 2.

VP 31. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f (§ 36 Abs. 1 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 29 ist der Buchstabe f wie folgt zu fassen:

'f) Die bisherige Nummer 16 *) wird Nummer 15; folgende neue Nummer 16 wird eingefügt:

"16. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder";'

Als Folge ist Buchstabe g zu streichen.

Begründung:

Wie nach der bisherigen Rechtslage auch sollte das Nichtmitführen einer Ausnahmegenehmigung zur Ausbildung von einzelnen Personen bußgeldbewehrt sein.

*) siehe hierzu lfd. Nr. 30

VP

32. Zur Änderung des Fahrlehrergesetzes (Artikel 2) insgesamt

Die Länder beobachten mit Sorge, daß durch die Umschreibung von Behördenfahrlehrerlaubnissen in zivile Fahrlehrerlaubnisse und der Beschäftigung von Behördenfahrlehrern im Rahmen der Nebentätigkeit, Wettbewerbsverzerungen bei Fahrschulen und Arbeitslosigkeit bei zivilen Fahrlehrern die Folgen sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts der zivilen Berufsausübung von Behördenfahrlehrern unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Gegebenheiten zu begegnen.

VP 33. Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In

In Artikel 4 ist Absatz 2 zu streichen.

Als Folge ist in Absatz 1 die Absatzbezeichnung "(1)" zu streichen.

Begründung:

Das Institut der Fahrerlaubnis auf Probe mit der Maßnahme "Nachschulung" als einer Folge von Verstößen während der Probezeit ist wissenschaftlich umfassend erörtert worden. Auch die Erfahrungen in den Ländern mit ähnlich gestalteten Maßnahmen der Kraftfahrernachschulung bzw. Kraftfahrerfortbildung (sog. "Punkterabatt-Seminare") haben gezeigt, daß die Zusammenführung von Kraftfahrern zu einer nach Art eines Seminars gestalteten Veranstaltung unter Moderation eines qualifizierten Fahrlehrers nicht nur geeignet ist, die Fahrsicherheit des Teilnehmers und seine Motivation zu "mehr Sicherheit im Straßenverkehr" zu erhöhen, sondern daß eine solche Maßnahme von den Teilnehmern auch sehr positiv bewertet wird. Eine bereits in das Gesetz aufgenommene Vorschrift, welche die Aufhebung dieses Instituts nach Ablauf einer vierjährigen Frist vorsieht, kann die Aufnahme der neuen Regelung durch die breite Öffentlichkeit, aber auch die Motivation der Fahrlehrer, eine zusätzliche Qualifikation (Nachschulungserlaubnis) anzustreben, beeinträchtigen. Im übrigen kann auch nicht erwartet werden, daß bereits nach vier Jahren ausreichendes Material vorliegt, um die Wirksamkeit der Maßnahme für die Verkehrssicherheit beurteilen zu können. Auf eine bereits von vorneherein bestehende Befristung des "Führerscheins auf Probe" sollte deshalb verzichtet werden.

Fz 34.* Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erwartet, daß die erforderlichen Anpassungen der Gebührenordnungen an das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes sowie an die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der vorgenannten Änderungen in Kraft treten.

B.

35. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*) Hinweis: Siehe hierzu Empfehlung Nr. 21 in **Drucksache 440/1/85**, mit der die Anpassungen der Gebührenordnungen bereits vorgenommen werden sollen.